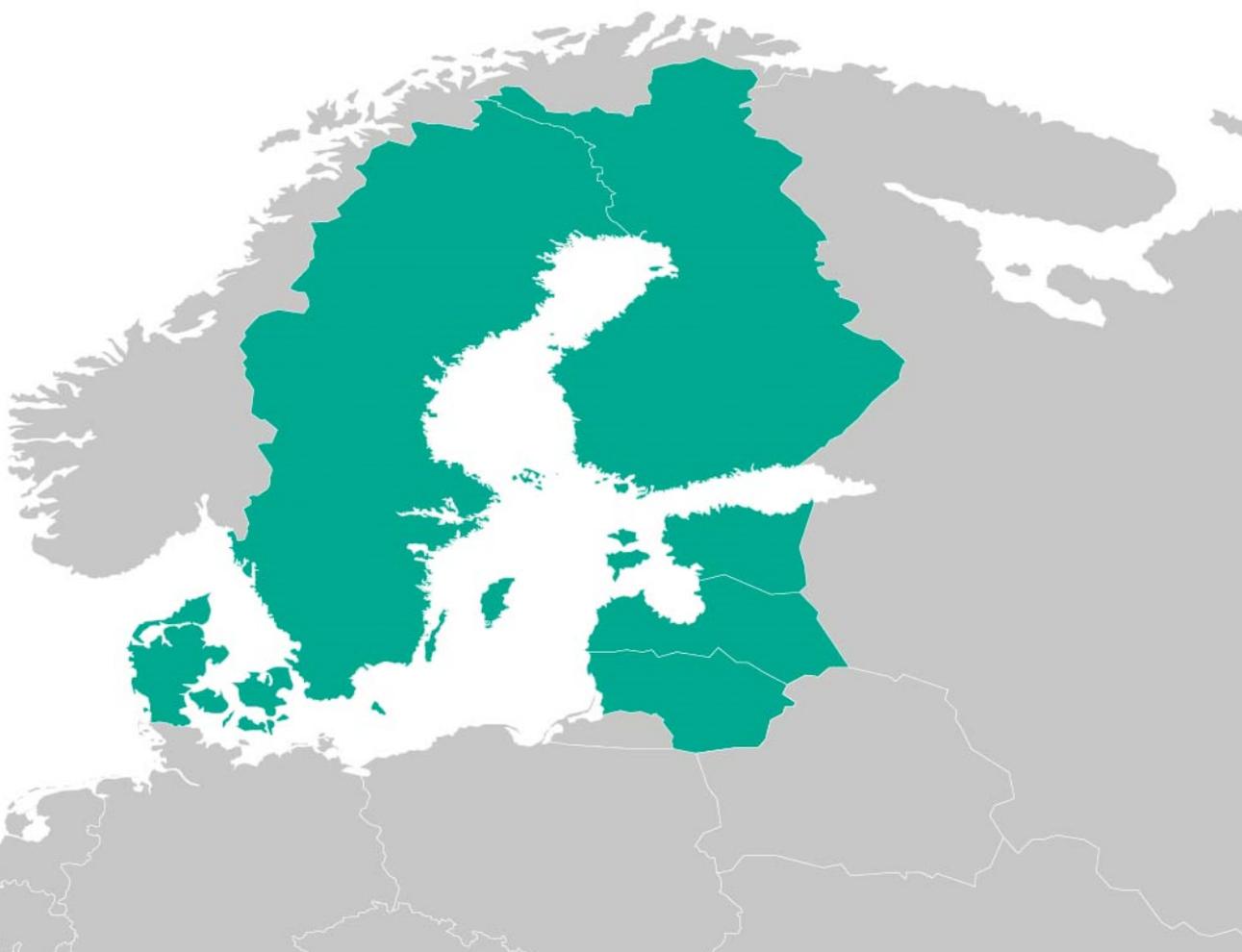


Ein 360° Blick auf die Ostsee:
Umfassende Informationen und professionelle
Einblicke für das unternehmerische Handeln in der
nordisch-baltischen Region

Steuern und Finanzen im Jahr 2021

www.roedl.de/nordeuropa/



Rödl & Partner

NORDBALT BRIEFING

WEGE BEREITEN

Ausgabe:
Dezember
2020

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- Editorial
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Lettland
- Litauen
- Schweden
- Lernen Sie uns kennen!
- Veranstaltungen
- Neue Kollegen
- Rödl & Partner in der nordisch-baltischen Region

→ Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

es war ein höchst ungewöhnliches Jahr und die Pandemie, die uns 2020 fest im Griff hatte, wird sich wohl bis weit ins neue Jahr hineinziehen.

Bei der Bewältigung dieser beispiellosen Gesundheitskrise spiegelten die Länder an der Ostsee die uneinheitlichen und schwankenden Strategien der Welt wie in einem Mikrokosmos. Schweden setzte lange Zeit auf ein Kalkül der Freiwilligkeit, während Dänemark zu den ersten Ländern gehörte, die rasch in einen harten Lock-down gingen. Finnland hat sich bisher mit einer maßvollen aber konsequenten Stop-and-Go-Politik gut geschlagen, nicht anders als auch Norwegen, das bis heute eine der niedrigsten Infektionsraten der Welt aufweist. Aufgrund eines frühzeitig harten Vorgehens konnten Estland, Lettland und Litauen einen langen Sommer relativer Freiheit in der „baltischen Blase“ genießen, die jedoch Ende Oktober platzte und dramatisch hohe Infektionszahlen nach sich zog. Die Corona-Infektionszahlen sind in den Wintermonaten in allen Ländern in die Höhe geschossen und könnten noch weiter steigen – bevor Impfungen, Lock-downs und wärmeres Wetter das tückische Virus hoffentlich unter Kontrolle bringen.

2020 war natürlich auch ein äußerst herausforderndes Jahr für die Wirtschaft. Covid-19 beendete ein Jahrzehnt des schnellen und anhaltenden Wachstums. Nur massive staatliche Maßnahmen verhinderten ein weitaus größeres Drama, auch wenn die Folgen der Pandemie viele Branchen noch auf Jahre hinaus prägen werden. Und dennoch fanden zwischen Helsinki und Malmö große Transaktionen statt (nicht selten über „Zoom“ oder „Teams“), die Arbeitsmärkte im Baltikum zeigen noch keine Anzeichen einer tieferen Krise und viele nordische Blue Chips halten sich an den Börsen wacker. Wir nehmen bei unseren Mandanten, Kollegen sowie in der gesamten Geschäftswelt eine Art gespannter Erwartungshaltung wahr. Die Anfragen, die wir in unseren Büros rund um die Ostsee erhalten, deuten darauf hin, dass sich vor allem die Energie- und Logistikbranche sowie der Bau- und Immobiliensektor auf eine substanzielle und schnelle Erholung vorbereiten; Projekte werden wieder aufgenommen und Expansionspläne auf den Weg gebracht. Das langfristige Wachstumspotenzial Nordeuropas könnte in der Tat den Schrumpfungseffekt der Corona-Krise übertreffen – und die Wirtschaft hat das erkannt.

Nicht selten vernimmt man dieser Tage, dass es in absehbarer Zeit „keine Rückkehr zur Normalität“ geben werde. Und es stimmt ja: Wir werden den Kampf gegen das Coronavirus noch eine Weile mit Maske und Social Distancing führen müssen, während uns neu gefundene oder wiederentdeckte Realitäten vom „Homeoffice“ bis hin zu virtuellen Geschäftsreisen erhalten bleiben dürften. Dennoch wagt Rödl & Partner für 2021 einen etwas konventionelleren Ausblick: Der Drang, das verlorene Jahr 2020 geschäftlich und privat aufzuholen wird die Märkte viel stärker und viel früher beeinflussen als viele erwarten – vor allem hier im Norden, wo die Kerndaten der Wirtschaft so robust sind wie eh und je und neue Wege und Technologien schon immer ein wenig schneller angenommen wurden als anderswo. Wir werden Sie natürlich auf dem Laufenden halten.

Frohe und sichere Feiertage – bleiben Sie gesund,

Ihr



Jens-Christian Pastille, LL.M.
Rechtsanwalt (Berlin und Riga)
Managing Partner für
die Nordischen und Baltischen
Staaten und Belarus
jens.pastille@roedl.com
+371 6733 8125



→ Dänemark

Aktuelles kompakt



Meldung von eingefrorenem Urlaubsgeld bis - Jahresende

Urlaubsgeld in Dänemark ist eine monatliche Einzahlung in einen speziellen Fond, aus dem ein Teilbetrag nicht jährlich ausgezahlt, sondern stattdessen „eingefroren“ wird, bis der Arbeitnehmer den dänischen Arbeitsmarkt verlässt, beispielsweise mit dem Renteneintritt.

Aufgrund des am 1. September 2020 in Kraft getretenen neuen Urlaubsgesetzes müssen Unternehmen das während der Übergangsfrist, 1. September 2019 – 31. August 2020, angefallene „eingefrorene“ Urlaubsgeld bis spätestens 31. Dezember 2020 melden. Bei elektronischer Gehaltsabrechnung mit dem Gehaltsabrechnungsprogramm „Income“ erfolgt die Meldung automatisch. Zahlen Arbeitgeber Bruttogehälter aus (sogenanntes B-Steuer-Modell), müssen eingefrorene Urlaubstage vor dem 31. Dezember 2020 manuell auf einem speziellen Spezialformular vermerkt werden.

Allen Arbeitgebern wird empfohlen, die gemeldeten Informationen mit „Income“ zu überprüfen. Änderungen sind bis 31. Dezember 2020 möglich.

Umsetzung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern

Ein am 30. Oktober 2020 vorgelegter Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung von Teilen der überarbeiteten Entsenderichtlinie ab, mit der die Bedingungen für entsandte Arbeitnehmer verbessert werden sollen, einschließlich der Gewährleistung der Gleichbehandlung mit inländischen Arbeitnehmern in Bezug auf Entlohnung und Arbeitsbedingungen. Der Gesetzentwurf schlägt unter anderem vor: a) Klärung der Konfliktgrundlage gegenüber ausländischen Dienstleistern; b) Einführung von Regeln für die langfristige Entsendung; c) Für Leiharbeitnehmer besteht eine Informationspflicht für den Entleiher, die Leiharbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen in dem Land, in dem sie arbeiten, zu informieren; d) Eine Bestimmung darüber, wie mit den mit der Entsendung verbundenen Leistungen zu verfahren ist, in Bezug darauf, ob sie als Vergütung oder als Kostenerstattung angesehen werden; e) Eine Ausrichtung der Meldepflicht an das Register ausländischer Dienstleistungserbringer für Selbständige ohne Angestellte.

Die Regelungen sollten zum 1. Juli 2020 in dänisches Recht umgesetzt werden, haben sich aber aufgrund von Corona verzögert. Das revidierte Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten, gilt aber rückwirkend für Entsendungen, die seit dem 1. Juli 2020 durchgeführt werden.

Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmern Covid-19-Tests anordnen

Seit dem 19. November 2020 ermöglicht ein neues Gesetz Arbeitgebern, ihre Mitarbeiter zu Covid-19-Tests zu verpflichten und Auskunft über die

Testergebnisse zu erhalten. Nach Möglichkeit muss der Test, dessen Kosten der Dienstgeber trägt, während der Arbeitszeit durchgeführt werden. Zudem ist eine schriftliche Darlegung des Arbeitgebers über die Gründe für den angeordneten Test notwendig. Eine Testverweigerung kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

→ Dänemark

Steuer- und Finanz-Rückblick 2020 und Ausblick auf 2021

Knapp vor Jahresende lohnt sich ein Blick auf die Finanzberichterstellung 2020 mit besonderer Berücksichtigung von Tendenzen und Veränderungen, die das neue Jahr mit sich bringen wird.



Überlegungen zum Ende des Geschäftsjahres 2020

- Corona-Regierungsunterstützung:
Finanzielle staatliche Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus müssen als sonstige betriebliche Erträge in einem Vermerk in der Jahresrechnung 2020 enthalten sein; zudem müssen sie auch im Bericht der Geschäftsführung aufgeführt werden.
- Forschungs- und Entwicklungskosten:
Als Anreiz für Unternehmen zur Ausweitung ihrer F&E-Aktivitäten erfolgte auf Regierungsvorschlag eine außerordentliche Erhöhung des F&E-Kostenabzugs von 130 Prozent für 2020 und 2021. Eine Ausgabe von 1 Million Dänischen

Kronen führt somit zu einer Einsparung von 66.000 DKK an direkten Steuern.

Eine Steuergutschrift für F&E-Ausgaben im Rahmen der sogenannten F&E-Steuergutschriftregelung ist nach wie vor möglich. Diese Gutschrift in Form einer Auszahlung in vollem Umfang des Steuerwertes der F&E-Ausgaben erfolgt allerdings nur bei Verlusten des Antragstellers im Rahmen von F&E-Tätigkeiten. Die Beantragungsfrist entspricht der für das Steuerinformationssystem, wobei ab dem Einkommensjahr 2020 der Auszahlungsantrag im Rahmen der Steuergutschriftregelung integraler Bestandteil des Informationsblattes für Unternehmen ist.

Steuersätze und Schwellenwerte

Einige der am häufigsten verwendeten Sätze und Werte:

	2021	2020
Reisekostenzuschuss (erfordert eine mind. 24-stündige Abwesenheit vom Wohnort).	532 DKK	521 DKK
Übernachtungsgeld (bei privater Unterbringung auf Geschäftsreisen)	228 DKK	223 DKK
Reiseabzug, max. (rejsefradrag).	29,300 DKK	28,600 DKK
Kilometergeld bis zu 20.000 km (kilometergodtgørelse).	3,44 DKK	3,52 DKK

Kilometergeld mehr als 20.000 km (<i>kilometergodtgørelse</i>).	1,90 DKK	1,96 DKK
Wert des Firmentelefons bei privater Nutzung (<i>fri mobil</i>).	3,000 DKK	2,900 DKK
Schwelle für den höchsten Steuersatz (<i>topskat</i>).	544,800 DKK	531,000 DKK

Den dänischen Steuerkalender mit allen relevanten Fristen finden Sie [hier](#).

Änderungen für diesjährigen Jahresabschluss

- Die Änderungen des Jahresabschlussgesetzes betreffen alle Unternehmen, die Jahresabschlüsse 2020 einreichen:
Für Unternehmen der Rechnungslegungsklasse B wurden Verschärfungen bzgl. Klassifizierung, Erfassung und Bewertung eingeführt. Unternehmen der Bilanzierungsklasse C müssen ab dem Geschäftsjahr 2020 in ihrem Lagebericht auch über die soziale Verantwortung und die Geschlechterzusammensetzung in der Geschäftsführung berichten.
- Neue Taxonomien für Finanzberichterstattung: Taxonomien, also Inhaltsverzeichnisse bzw. Finanzberichtsvorlagen, legen Elemente fest, die in der digitalen Finanzberichterstattung verwendet werden können. Die dänische Wirtschaftsbehörde hat eine separate Taxonomie für Unternehmen erstellt, die jeweils in Übereinstimmung mit dem dänischen Gesetz über Jahresabschlüsse (*Årsregnskabsloven – ÅRL*) und/oder in Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) berichten. Innerhalb kurzer Zeit werden beide Taxonomien in die Testsysteme der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen aufgenommen, um kurze Zeit später auch in der Praxis genutzt zu werden.

Neue gesetzliche Regelungen sind auf dem Weg

- Neuregelungen von Betriebsstätten und Verrechnungspreisen:
Der am 3. Dezember 2020 verabschiedete Gesetzesentwurf berücksichtigt die OECD-Betriebsstättenempfehlungen, womit die dänischen Regeln nun den neuesten internationalen Standards entsprechen. Ziel der Anpassungen ist es unter anderem die Sicherstellung, dass Unternehmen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten die Schaffung einer steuerpflichtigen Betriebsstätte in Ländern ihrer Tätigkeit nicht umgehen können.

In Einklang mit dem EU-Recht ist dänischen Unternehmen nun erlaubt, Abzüge für endgültige Verluste in ausländischen Tochtergesellschaften, Betriebsstätten und Immobilien vorzunehmen.

Schließlich räumt das neue Gesetz der Steuerbehörde das Recht ein, Verrechnungspreiserhöhungen nach eigenem Ermessen zu bewerten, wenn keine Dokumentation vorliegt und die Verrechnungspreisdokumentationen innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Abgabetermins für die Einkommensteuererklärung eingereicht werden muss.



- Neue CFC Besteuerung:
Im November 2020 wurde dem Parlament ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der eine Anpassung der dänischen Regelung zur Besteuerung von CFCs (Controlled Foreign Entities; Kontrollierte ausländische Entitäten) vorschlägt, um die gemeinsamen Mindestvorschriften für die Besteuerung von CFCs umzusetzen, die in Artikel 7 und 8 der Richtlinie zur Bekämpfung der Steuerumgehung (ATAD) festgelegt sind. Die Vorschriften über die Besteuerung von CFC sind Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung, die darauf abzielen, die Steuerumgehung durch inländische Unternehmen zu verhindern, die ihre Geschäftstätigkeit über Tochtergesellschaften umleiten, die in Staaten mit einem vorteilhafteren Steuersystem ansässig sind. Das ATAD legt gemeinsame Mindestvorschriften zur Verhinderung einer solchen Steuerumgehung fest, und das Ziel des dänischen Gesetzesentwurfs besteht darin, die dänische CFC-Regelung an diese Vorschriften anzupassen. Die vorgeschlagenen Anpassungen des dänischen CFC-Regimes sollen für Einkommensjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, in Kraft treten.

Steuerverwaltungsumstrukturierung soll 2021 abgeschlossen werden

Die 2017 begonnene grundlegende Reorganisation der gesamten dänischen Steuerverwaltung soll

2021 abgeschlossen werden. In diesen knapp vier Jahren erfolgten Investitionen sowohl im Bereich der Mitarbeiter als auch der Informationstechnologie. Die zentrale Organisation ist nunmehr in sieben Spezialagenturen mit jeweiligen Kernkompetenzen unterteilt:

- Steuerbehörde (*Skattestyrelsen*) – zuständig für korrekte Steuern- und Gebührenzahlung
- Zollbehörde (*Toldstyrelsen*) – zuständig für die Unterstützung des grenzüberschreitenden Handels und für die Zollkontrolle
- Immobilienbewertungsagentur (*Vurderingsstyrelsen*) – zuständig für die öffentliche Bewertung von Grundstücken und Immobilien
- Schuldeneintreibungsagentur (*Gældstyrelsen*) zuständig für die Abwicklung der Schuldentrückzahlung an Behörden von Einzelpersonen und Unternehmen
- Motorfahrzeugagentur (*Motorstyrelsen*) – zuständig für die Zulassung aller Fahrzeuge und deren Steuerberechnung

- IT und Entwicklungsagentur (*Udviklings- og Forenklingsstyrelsen*) – zuständig für die Wartung bestehender IT-Systeme und die Entwicklung neuer IT-Lösungen
- Verwaltungs- und Dienstleistungsagentur (*Administrations og Servicestyrelsen*) – zuständig für die Unterstützung des Steuerministeriums durch eine effiziente Verwaltung sowie einen effizienten und professionellen Service.

Kontakt in Dänemark



Claus Witt
Partner, State Authorized Public
Accountant
Rödl & Partner Danmark A/S
claus.witt@roedl.com
+45 88 9695 71



→ Estland

Aktuelles kompakt



Neue Corona-Beschränkungen vom 24. November 2020

In öffentlichen Innenräumen, einschließlich der öffentlichen Verkehrsmittel, besteht nun Maskenpflicht bzw. die Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung. Ausnahmen bestehen für Kinder unter 12 Jahren, für Personen, denen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund besonderer Bedürfnisse, aufgrund der Art der Tätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

Die 2+2-Regel muss in allen öffentlichen Innenräumen befolgt werden: zwei Personen dürfen sich unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes zu anderen Personen gemeinsam in einem Raum bewegen. Die Einschränkung gilt nicht für Familien oder wenn eine Einhaltung nicht möglich ist.

Weiterhin gilt die 10+2-Regel für Gaststätten und Orte mit Dienstleistungsangeboten der

Unterhaltung: eine Gruppe darf maximal zehn Personen bestehen, die jeweils einen 2-Meter-Abstand zu anderen Personen einhalten müssen. Auch diese Einschränkung gilt nicht für Familien oder wenn eine Einhaltung nicht möglich ist.

Mit 28. November 2020 wurde die Teilnehmerhöchstzahl an öffentlichen Veranstaltungen, wie Kultur, Unterhaltung, Kirchen, herabgesetzt. Bis zu 400 Menschen können an einer öffentlichen Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit fester Bestuhlung teilnehmen; ansonsten sind bis zu 250 Personen zugelassen. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die maximale Teilnehmerzahl 500 Personen.

Automatischer Informationsaustausch bei grenzüberschreitender Steuerplanung

Der automatische Austausch von Informationen bei grenzüberschreitender Steuerplanung erlegt Steuerberatern und Steuerzahlern die Verpflichtung

tung auf, die Steuerbehörden über grenzüberschreitende Maßnahmen der Steuerplanung zu informieren. Der automatische Austausch von Informationen wurde in Estland für direkte Steuern eingeführt, was bedeutet, dass es keine Verpflichtung gibt, Maßnahmen betreffend Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, Sozialversicherungsbeiträge, Gebühren und (Dienstleistungs-) Abgaben zu melden.

Steuerzahler oder Steuerberater müssen das estnische Steuer- und Zollamt zum ersten Mal bis zum 28. Februar 2021 über Maßnahmen benachrichtigen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 eingeführt wurden. Für Maßnahmen, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 umgesetzt wurden, muss die Behörde innerhalb von 30 Tagen nach dem 1. Januar 2021 benachrichtigt werden.

→ Estland

Wert der Vermögenswerte in Jahresberichten - in der Corona-Krisenzeit

2021 wird Kapitalgeber mit verschiedenen Bewertungsfragen intensiver herausfordern als in den vergangenen Jahren. Die Corona-Pandemie hat große Veränderungen mit sich gebracht, wobei einige Sektoren von der aktuellen Situation profitieren und andere überaus hart getroffen werden. Auch in dieser Krisenzeit muss dem Wert der Vermögenswerte in der Bilanz bei der jährlichen Berichterstattung Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Nach dem estnischen Finanzstandard (EFS) muss jeder Vermögenswert in der Bilanz zumindest während der Jahresberichterstattung inventarisiert werden. Alle Aktiva können vom gegenwärtigen Wirtschaftsrückgang betroffen sein.

Bewertungsgrundsätze in der Bilanz der gebräuchlichsten Vermögenswerte nach EFS

- Alle Forderungen werden im Allgemeinen in der Bilanz zu amortisierten Kosten ausgewiesen. Die amortisierten Kosten kurzfristiger Forderungen entsprechen gemeinhin ihrem Nennwert abzüglich etwaiger Wertberichtigungen. Zur Bestimmung der amortisierten Kosten langfristiger Forderungen erfolgt deren Verbuchung zunächst zum Marktwert der Gegenleistungsforderung, in weiterer Folge werden Zinserträge auf die Forderung unter Anwendung der Effektivzinsmethode verbucht.
- Kurz- und langfristige Finanzinvestitionen in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente (mit Ausnahme solcher Eigentumsanteile an Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen, die nach der Konsolidierungs- oder der Equity-Methode bilanzieren) werden bei verlässlicher Bewertung zum Verkehrswert ausgewiesen. Andernfalls erfolgt das Ausweisen zu Anschaffungskosten abzüglich einer Wertbe-

richtigung für Wertminderungen, wenn der wiedergewinnbare - Investitionsbetrag unter den Buchwert gefallen ist.



- Vorräte sind in der Bilanz zum niedrigeren Kosten oder Nettoveräußerungswert zu bewerten. Der realisierbare Nettowert ist der geschätzte Verkaufspreis eines Produktes im normalen Geschäftsgang abzüglich der geschätzten Fertigstellungskosten und der für den Verkauf erforderlichen Kosten. Warenmakler und Händler von öffentlich gehandelten Vorräten, beispielsweise Getreide, Öl, haben die Bewertung von Vorräten zum Marktwert abzüglich der Kosten für den gewinnbringenden Verkauf durchzuführen. Der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Parteien in einer Transaktion Vermögenswerte ausgetauscht oder Verbindlichkeiten beglichen werden könnten.
- Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und Wertminderungsverluste zu bilanzieren.
- Immaterielle Vermögenswerte, einschließlich Goodwill, werden in der Bilanz zu ihren Anschaf-

fungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und Wertminderungsverluste ausgewiesen.



- Eine der beiden folgenden Rechnungslegungsgrundsätze ist einheitlich für die Verbuchung von Investitionsliegenschaften anzuwenden (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, die die in Absatz -b- vorgesehene Methode anwenden müssen):
 - a. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, deren beizulegender Zeitwert ohne übermäßige Kosten oder Anstrengungen verlässlich bestimmt werden kann, sind nach der Methode des beizulegenden Zeitwerts zu bilanzieren. Alle übrigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien werden nach der Kostenmethode bewertet.
 - b. Jede als Finanzinvestition gehaltene Immobilie ist nach der Kostenmethode zu bilanzieren. Bei Anwendung der Anschaffungskostenmethode sind Investitionsliegenschaften ähnlich wie Sachanlagen zu bewerten, d.h. zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen.

Werthaltigkeitsprüfung der Vermögenswerte

Bei allen Arten von Vermögenswerten muss eine - Art von Bewertung durchgeführt werden: erwarteter Wert von Forderungen, geschätzter Verkaufspreis von Waren, fairer Wert von Investitionen oder Werthaltigkeitsprüfung von Anlagevermögen oder Immobilieninvestitionen.

Die Durchführung dieser Analysen während der gegenwärtigen Pandemie kann zu sehr unsicheren Zukunftsprognosen führen. Daher schlagen wir vor, eine Szenarioanalyse, z.B. Best Case, Worst Case, Base Case, vorzunehmen und

den Durchschnitt dieser Ergebnisse zu verwenden, z.B. basierend auf den Wahrscheinlichkeiten der einzelnen Fälle. Die Szenarioanalyse gibt auch Informationen über die Empfindlichkeit des Wertes gegenüber verschiedenen Eingaben. Somit kann der Fokus auf einen bekannten äußerst unsicheren Input gelegt und verlässlichere Schlussfolgerungen gezogen werden.

In vielen Sektoren stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt, an dem die Einnahmen ihren normalen Punkt erreichen. Je länger der Zeitraum geringer oder fehlender Cashflows ist, desto höher ist der mögliche Wertminderungsbedarf.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann sich die Situation sehr schnell ändern und es lässt sich nicht sagen, welche Entscheidungen die Regierung treffen wird und wie sich diese Entscheidungen auf die Bewertung auswirken werden. Eine gute Lösung ist, dass in Bezug auf den Jahresbericht die Bewertung die Informationen enthalten muss, die am Tag der Bewertung, dem Berichtsdatum, bekannt sind. Ereignisse nach dem Berichtsdatum werden gesondert berichtet und müssen nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Neue Informationen werden jedoch im Anhang zu den nachfolgenden Ereignissen hinzugefügt.

Steuerliche Auswirkungen

Auf der Grundlage der Vermögenswerte könnten Bewertungsverluste folgen. Nach dem estnischen Einkommenssteuergesetz wird der Zeitpunkt der Körperschaftsteuer auf die Gewinnausschüttung in Estland verschoben. Der Besteuerungszeitraum für juristische Personen und Nicht-Residenten mit Betriebsstätten in Estland beträgt einen Kalendermonat. Darüber hinaus gibt es keine Regeln, wie Verluste vorgetragen werden können („Verlustvortrag“), da nur ausgeschüttete Gewinne der Einkommensteuer unterliegen.

Kontakt in Estland



Katrina Villak
Leiterin der Assurance
Services
Vereidigter Buchprüfer
Leitende Mitarbeiterin
Rödl & Partner Estland
katrina.villak@roedl.com
+372 680 5622



→ Finnland

Neuregelung der Steuerpflicht für ausländische Unternehmen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten



Größerer Anwendungsbereich des Körperschaftsteuerrechts

Die Regierung hat einen Gesetzesentwurf mit neuen Regeln erlassen, nach denen ausländische Unternehmen in Finnland dem Beispiel mehrerer EU-Mitgliedstaaten folgend – allgemein steuerpflichtig werden können. Die Änderungen treten nach bisherigen Planungen am 1. Januar 2021 in Kraft, einschließlich einer Übergangsfrist bis 2023 für bestimmte Arten von Investmentfonds. Bis zum Inkrafttreten besteht noch die Möglichkeit von Änderungen in letzter Minute.

Gegenwärtig erstreckt sich die finnische Steuerpflicht auf das gesamte Welteinkommen nur für in Finnland gegründete und registrierte Unternehmen. Die Steuerpflicht ausländischer Unternehmen ist abhängig von der Gründung einer Niederlassung in Finnland und den Einkünften, die dieser zuzurechnen sind.

Laut neuer Regelung wird ein ausländisches Unternehmen mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Finnland als generell in Finnland steuerpflichtig angesehen; Finnland würde also nicht nur das Finnland zurechenbare Einkommen besteuern. Hintergrund der Gesetzesänderung ist der Aktionsplan der finnischen Regierung gegen Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung.

Klare Regeln?

Das Ziel der Änderungen liegt in der Ausdehnung der finnischen Steuerregelung auf Unternehmen mit Sitz außerhalb Finnlands auf Grundlage des tatsächlichen Ortes der Geschäftsführung der ausländischen Unternehmen. Somit ist die Definition „tatsächlicher Ort der Geschäftsführung“ von entscheidender Bedeutung.

Zur Konfliktvermeidung zwischen zwei Steuersystemen, die zu einer Doppelbesteuerung

führen könnten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass es in der EU nur einen Ort der Geschäftsleitung geben darf. Der Gesetzesvorschlag zielt darauf ab, ein ausreichend allgemeines und allgemein gültiges Konzept für den Standort und die Bewertung des Ortes der Geschäftsleitung zu finden. Die Bewertung basiert auf dem Entscheidungsort des höchsten Entscheidungsgremiums, zudem können aber auch andere Umstände im Zusammenhang mit der Organisation und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Betracht gezogen werden. Laut neuer Regelung handelt es sich um eine allgemeine Einzelfallbewertung.

Die Steuerpflicht kann beispielsweise entstehen, wenn ein Konzernunternehmen von der Muttergesellschaft in Finnland geleitet wird, wobei Leitung und Steuerung der Gruppe von der Leitung der Geschäftstätigkeit des betreffenden Konzernunternehmens getrennt bleiben sollte. Dass Vertreter der Muttergesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden, sollte nicht allein ausschlaggebend sein. Auch Holdinggesellschaften, die neben dem Halten von Aktien operativer Gesellschaften keine anderen wesentlichen Geschäftstätigkeiten ausüben, können bei der Bestimmung des Ortes der Geschäftsführung mit Unsicherheiten behaftet sein.



Ein weiterer Punkt betrifft aufgelaufene Steuerverluste. Die im Ursprungsland vor Beginn der allgemeinen Steuerpflicht in Finnland aufgelaufenen Steuerverluste gehen verloren, wenn das Unternehmen zuvor keine Betriebsstätte in Finnland hatte. Auf der anderen Seite ist das ausländische Unternehmen, das in Finnland allgemein steuerpflichtig wird, als Partei eines Gruppenbeitragsystems förderfähig, sofern die anderen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit erfüllt sind. Das Erfordernis der Dauer einer Gruppenbeziehung wird in der Neuregelung derart festgelegt, dass die Gruppenbeziehung nur so lange als gültig betrachtet wird, wie das ausländische Unterneh-

men in Finnland allgemein steuerpflichtig ist (wenn die allgemeine Steuerpflicht im Jahr 2021 beginnt, ist der Gruppenbeitrag im Jahr 2022 möglich).



Auswirkungen

Das Gesetz zielt offensichtlich darauf ab, die Steuermacht Finnlands zu erhöhen. Die Wirksamkeit der Änderungen setzt voraus, dass das geltende Steuerabkommen einen doppelten Steuerwohnsitz von Unternehmen anerkennt.

Der enthaltene Ermessensspielraum erlaubt Flexibilität unter Berücksichtigung der relevanten Gesamtumstände, kann aber auch zu einer Verringerung der Rechtssicherheit führen, zumindest bis die Rechtsprechung im Laufe der nächsten Jahre die offenen Fragen klären wird. Die Änderungen werden auf jeden Fall zu einem erhöhten Verhandlungsbedarf zwischen den Parteien der Steuerabkommen führen. Was die Rechtssicherheit auf innerstaatlicher Ebene anbelangt, so ist es ratsam, sich an die finnische Steuerverwaltung zu wenden, sobald die neuen Regeln in Kraft treten und der endgültige Inhalt bekannt ist.

Verfügbarkeit der Abzugsfähigkeit des Gruppenbeitrags von ausländischen Konzerngesellschaften

Nach dem gegenwärtigen finnischen Steuerrecht können Konzernunternehmen für Zwecke der Geldtransporte in der Regel nicht konsolidiert werden. Das Gesetz enthält jedoch ein Instrument, mit dem die Gruppenunternehmen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Cash-in-Transit-Konsolidierung erreichen können. Unter Konzernbeitrag sind Barzahlungen zu verstehen, die auf der Grundlage des jährlichen steuerpflichtigen Gewinns ermittelt und an andere Konzernunternehmen ausgezahlt werden, um die steuerpflichtigen Gewinne und Verluste zwischen den Konzernunternehmen auszugleichen. Der Gruppenbeitrag ist für das gewährende Unternehmen eine abzugs-

fähige Ausgabe und für das empfangende Unternehmen ein steuerpflichtiges Einkommen, sofern die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Zeit ist der Gruppenbeitrag nur für Unternehmen mit Steuerdomizil oder einer Niederlassung in Finnland verfügbar. Die Vereinbarkeit des finnischen Gruppenbeitragssystems mit dem EU-Recht wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union in allgemeiner Hinsicht bestätigt. In Bezug auf die sogenannten Endverluste von Tochtergesellschaften, die in anderen EU/EWR-Ländern ansässig sind, hat die Europäische Kommission jedoch Finnland wiederholt aufgefordert, seine Vorschriften über die steuerliche Abzugsfähigkeit des Konzernbeitrags zu ändern, um sie mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Die finnische Regierung hat nun einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag vorgelegt.

Das vorgeschlagene neue Gesetz

Das neue Gesetz mit geplantem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 erlaubt einer finnischen Muttergesellschaft einen Betrag abzuziehen, der den Verlusten ihrer EU/EWR-Tochtergesellschaft entspricht. Der Abzug erfolgt durch einen von der Muttergesellschaft geleisteten Konzernbeitrag, vorausge-

setzt, dass die Verluste gemäß der EU-Rechtsprechung als endgültig zu betrachten sind. Darüber hinaus müssen die anderen Voraussetzungen für einen steuerlich abzugsfähigen Gruppenbeitrag erfüllt sein. Für Banken, Versicherungsgesellschaften oder Pensionseinrichtungen ist ein Gruppenbeitrag nicht möglich.

Die Beweislast bezüglich Endgültigkeit der Verluste liegt bei der Muttergesellschaft, die den Abzug auf der Grundlage eines Gruppenbeitrags geltend macht. Nach der neuen Regelung kann der Abzug auf der Grundlage eines Gruppenbeitrags in dem Geschäftsjahr erfolgen, in dem die jeweilige EU/EWR-Tochtergesellschaft aufgelöst wird.

Kontakt in Finnland



Timo Huhtala
Partner, Attorney at Law
(Finland)
Rödl & Partner Finland
timo.huhtala@roedl.com
+358 4 0503 5312



→ Lettland

Aktuelles kompakt



Weitere staatliche Corona-Unterstützungen

Die ab dem 1. Dezember 2020 von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen können staatliche Unterstützung beantragen. Insgesamt stehen 30 Millionen Euro für Antragsteller zur Verfügung. Der Zeitraum, der für solche staatlichen Beihilfen in Frage kommt, ist derzeit rückwirkend vom 9. November 2020 (erster Tag des Ausnahmezustands) bis zum 9. Januar 2021 festgelegt.

Antragsberechtigte Arbeitgeber können Lohnzuschüsse für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Entschädigung für Ausfallzeiten für Mitarbeiter beantragen, die arbeitslos bleiben. Für einen Lohnzuschussantrag muss ein Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent des Durchschnittsumsatzes im Zeitraum August, September und Oktober 2020 nachgewiesen werden. Grundlage für die Entschädigung für Ausfallzeiten ist der Umsatzrückgang um mindestens 20 Prozent in den Monaten November und Dezember.

Arbeitgeber entscheidet über Corona-Kontaktperson

Vom 19. November 2020 an kann zur Entlastung des Zentrums für Prävention und Krankheitskontrolle (*Slimību profilakses un kontroles centrs*,

- SPKC) ein Arbeitgeber entscheiden, ob ein bestimmter Mitarbeiter als Corona-Kontaktperson gilt oder nicht. Die Kontaktnachverfolgung wird vom SPKC übernommen, indem die Gruppen eruiert werden, mit der ein Infizierter Kontakt hatte. Dem Gruppenleiter kommt die Aufgabe zu, eine Liste mit möglichen Kontakt-Einzelpersonen zu erstellen und dem SPKC zu übermitteln. Die jeweiligen Kontaktpersonen werden vom SPKC über die Notwendigkeit einer Selbstquarantäne, einer Arztkonsultation sowie über die Beschaffung einer Krankenschreibung informiert.

Keine Dienstleistung ohne Schutzmaske

Ebenfalls mit Wirkung vom 19. November 2020 beschloss das Ministerkabinett das Verbot von Dienstleistungserbringungen an Personen, die gegen die Maskenpflicht verstoßen. Dieses Verbot wurde notwendig, da noch immer ein erheblicher Prozentsatz von Personen die Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes ignoriert hatte. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Maßnahmen, die polizeilich kontrolliert werden, ist der Dienstleistungsanbieter (Management der jeweiligen juristischen Person, des Einkaufszentrums usw.). Bei Nichterfüllung dieser Verantwortung kann eine

Verwaltungsstrafe verhängt werden. Darüber hinaus kann auch eine Strafe für die Verletzung von

Beschränkungen gegen Einzelpersonen verhängt werden.

→ Lettland

Überblick der jüngsten Steuer- und Finanzentwicklungen

Die weltweiten Turbulenzen 2020 machten auch vor dem zweitgrößten Baltenstaat nicht halt. Das Jahr begann mit Prognosen über ein anhaltendes stetiges BIP-Wachstum zwischen 1,9 Prozent und 2,6 Prozent. Doch mit der Corona-Pandemie ab März und den daraus resultierenden Regierungsrestriktionen wurden wirtschaftliche Aktivitäten in mehreren Sektoren gestoppt. Im Vergleich zu 2019 fiel das BIP im ersten Quartal 2020¹ um 1,5 Prozent, im zweiten Quartal um 9,8 Prozent und im dritten Quartal - um 3,1 Prozent.

Zur wirtschaftlichen Krisenbewältigung schnürte die lettische Regierung ein Hilfspaket, das Steuerbefreiungen, kürzere Umsatzsteuer-Rückerstattungszeiten, Ausgleichszahlungen für die Gehälter von Mitarbeitern bei Ausfallzeiten, Änderungen der Zahlungsbedingungen für die Grundsteuer sowie Finanzinstrumente in Form von Kreditgarantien und Darlehen umfasste. Insgesamt wurden mehr als 53,6 Millionen Euro an mehr als 55.000 Beschäftigt² in Form von Ausfallzahlungen überwiesen, und mehr als 7.000 Steuerzahlern wurden Steuerbefreiungen gewährt. Da sich die Situation im November zusehends verbessert hat, wird derzeit eine weitere Reihe von Mechanismen für staatliche Beihilfen entwickelt, die in Kürze zur Verfügung³ stehen werden.

Die Steuereinnahmen wurden durch die Corona-Pandemie ebenfalls negativ beeinflusst. Das von der Steuerbehörde verwaltete Vorhaben für die Einnahmen des Gesamthaushaltsplans wurde zu 93,3 Prozent abgeschlossen⁴; das Haushaltsdefizit 2020 wird voraussichtlich 7,6 Prozent des BIP⁵ betragen. Der Haushalt 2021 muss noch vom Parlament verabschiedet werden. Um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, ist geplant, die Ausgaben der Regierung im Jahr 2021 mit einem geplanten Haushaltsdefizit von 3,9 Prozent des BIP zu erhöhen. Darüber hinaus sind bei mehreren Steuern erhebliche Änderungen eingetreten.



Steuerliche Entwicklungen in Lettland

- Monatlicher Mindestlohn und Sozialbeiträge:
Der monatliche Mindestlohn in Lettland wird per 1. Januar 2021 von 430 Euro auf 500 Euro angehoben. Außerdem wird der Satz der Sozialbeiträge ab 2021 von 35,09 Prozent auf 34,09 Prozent gesenkt, d.h. um 0,5 Prozentpunkte sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer. Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird somit 23,59 Prozent und für Arbeitnehmer 10,50 Prozent betragen.

Darüber hinaus werden ab Juli 2021 mindestens 3 Mindestlöhne pro Quartal als Pflichtbeiträge zur staatlichen Sozialversicherung zu leisten sein. Der geplante Mindestsozialbeitrag wird sich auf 170 Euro pro Monat für jede Person belaufen, für welche die Sozialversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Regelungen entrichtet wird. Die Einführung des Mindestpflichtbeitrages soll die Entwicklung einer nachhaltigen staatlichen Sozialversicherungspolitik gewährleisten, indem alle Steuerzahler, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, einen Pflichtbeitrag mindestens in Höhe der Mindestbeitragspflicht entrichten müssen.

¹ <https://www.lsm.lv/raksts/zinas/ekonomika/latvijas-ikp-tresaja-ceturksni-samazinajies-par-31.a379770/>

² <https://www.vid.gov.lv/lv/dikstaves-pabalstu-perioda-teju-55-tukstosiem-cilveku-vid-izmaksajs-dikstaves-pabalstus-vairak-0>

³ <https://www.em.gov.lv/lv/jaunums/vitenbergs-panacam-vienosanos-vel-vairak-paplasinat-atbalstu-uznemejiem-un-darbiniekim>

⁴ <https://www.vid.gov.lv/lv/vid-administreto-kopbudzeta-ienemumu-plans-izpildits-par-933>

⁵ <https://www.lsm.lv/raksts/zinas/ekonomika/eiropas-komisija-latvijas-nakama-gada-budzeta-projektu-noverte-ka-atbilstosu.a382359/>

Zudem soll verhindert werden, dass Ausnahmen bei der Anwendung von Steuersystemen, die auf eine Steueroptimierung abzielen, ausgenutzt werden.

– Persönliche Einkommensteuer:

Die höchste Satz der progressiven Einkommenssteuer liegt derzeit bei 31,4 Prozent. Es ist geplant, ihn bis 2021 auf 31 Prozent zu senken, während die übrigen Einkommensteuersätze unverändert bei 20 Prozent und 23 Prozent liegen. Die Einkommensklassen für progressive Steuersätze bleiben unverändert.



– Umsatzsteuer:

Am 1. Juli 2021 tritt eine Reihe von Mehrwertsteuer-Änderungen in Kraft, die zur Einführung von EU-Regelungen⁶ mit dem Ziel der Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regeln im Mehrwertsteuersystem für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bestimmungen über Fernverkäufe von Waren vorgenommen wurden. Die 4 wichtigsten Änderungen sind:

1. Die Nicht-Union-Regelung, die von nicht in der EU ansässigen Unternehmen genutzt wird, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige in der EU ansässige Personen erbringen, wird nun auf die Erbringung jeglicher Art von Dienstleistungen ausgeweitet.
2. Das EU-System wird auf die Erbringung jeglicher Art von Dienstleistungen ausgeweitet; innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren sowie die Lieferung von Waren über elektronische Schnittstellen, die diese Lieferungen erleichtern. Gemäß den Änderungen wird es auf alle Arten von Dienstleistungen sowie auf den Fernabsatz von Waren an

Einzelpersonen anwendbar sein. Darüber hinaus wird der Schwellenwert für den Fernabsatz 2021 auf 10.000 Euro (bisher 35.000 Euro) gesenkt, was bedeutet, dass in der EU ansässige Unternehmen, die Waren über elektronische Schnittstellen an lettische Privatpersonen liefern, bei Erreichen des Schwellenwerts von 10.000 Euro die Umsatzsteuer-Registrierung beantragen müssen.

3. Es wird eine neue Einfuhrregelung für den Fernabsatz von Waren gelten, die aus Drittländern oder -territorien eingeführt werden. Diese Einfuhrregelung kann für die Einfuhr von Waren aus Drittländern (außer verbrauchsteuerpflichtigen Waren) angewandt werden, wenn der Wert einer Sendung 150 Euro nicht übersteigt. Diese Regelung -gilt für einen Steuerzahler,

- der in der EU geschäftlich tätig ist und den Fernabsatz von aus Drittländern oder -territorien importierten Waren durchführt;
- der in der EU geschäftlich tätig ist und den Fernabsatz von aus Drittländern oder -gebieten eingeführten Waren durchführt und von einem in der EU tätigen Zwischenhändler vertreten wird;
- der keine Geschäftstätigkeit in der EU ausübt und den Fernabsatz von aus Drittländern oder -gebieten eingeführten Waren durchführt und von einem in der EU tätigen Zwischenhändler vertreten wird;
- der eine Geschäftstätigkeit in dem Drittland ausübt, mit dem die EU ein gegenseitiges Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, dessen Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/24/EU des Rates und der Verordnung 904/2010 ähnlich ist.

Wenn der Zwischenhändler oder ein Steuerzahler bereit ist, die genannte Einfuhrregelung zu beantragen, sollte der Antrag bei der lettischen Steuerbehörde gestellt werden. Der Antrag wird innerhalb von 5 Arbeitstagen geprüft. Die Frist für die Einreichung der Umsatzsteuer-Erklärung und die Zahlung der Umsatzsteuer ist das Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats.

4. Spezielle Einfuhrregelung bezüglich der Erklärung und Mehrwertsteuer-Zahlung, die den Prozess der Deklaration von Waren vereinfachen, die aus Drittländern eingeführt werden und für weitere Fernverkäufe bestimmt sind.

⁶ Richtlinie 2017/2455, Richtlinie 2019/1995 und Richtlinie 2018/1910.

Steuer für Kleinunternehmen

Aufgrund massiver Änderungen der Steuerregelungen für Kleinunternehmen 2021 kommen Umsatzsteuerzahler und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht mehr für die Kleinunternehmersteuer in Frage. Ab dem 1. Januar wird der MWB-Satz für einen Jahresumsatz von bis zu 25.000 Euro auf 25 Prozent festgelegt, mit 40 Prozent auf alle Umsätze über dem Schwellenwert. Die Änderungen haben allerdings keinen Einfluss auf die derzeitige Aufteilung von Kleinunternehmersteuern: 80 Prozent – staatliche Sozialversicherungsbeiträge und 20 Prozent – persönliche Einkommensteuer.

Ab 2021 wird die MWB-Regelung nur dem Eigentümer eines Kleinunternehmens zur Verfügung stehen. Dementsprechend wird für die Beschäftigten von Kleinunternehmen die allgemeine Lohnsteuerregelung gelten. Angestellte von Kleinunternehmen sollen der Lohnsummensteuer unterliegen und sozialversichert sein. Ab dem 1. Juli 2021 soll die allgemeine Steuerregelung für alle bis Ende 2020 registrierten Mitarbeiter von Kleinunternehmen-Zahlern gelten. Die Änderungen heben auch die derzeit geltende Gehaltsobergrenze für die Beschäftigten von MWB-Zahlern auf. Aufgrund dieser Obergrenze hatten viele Unternehmer ihr tatsächliches Einkommen aus Kleinunternehmen unterbewertet.

Verbrauchssteuer

Beginnend ab dem 1. Januar 2021 erhöhen sich die Zollsätze für Tabakwaren und Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten verwendet werden. In Anpassung der Gesetzgebung an neue auf dem Markt erhältliche „Raucherprodukte“ wurde die Definition „Flüssigkeit, die in elektronischen Zigaretten verwendet wird“ erweitert und der neue Begriff „Tabakersatzmittel“ aufgenommen.

Änderungen bei der Fahrzeugbesteuerung

Die Fahrzeugbetriebsabgabe wurde ebenso erhöht wie die Firmenwagensteuer. Wesentliche Änderungen wurden bei der Berechnung der Steuern für Lastkraftwagen vorgenommen. Die Höhe der LKW-Steuer hängt nun von der Kohlendioxidemission ab. Damit soll die Zulassung von umweltfreundlicheren LKW gefördert werden.

Um schließlich die Nutzung alternativer Energieformen zu fördern, müssen Autos, die mit Erdgas fahren, 90 Prozent des Standardbetrags der Kraftfahrzeugsteuer zahlen.



Einheitliches Steuerzahlungskonto

Um den Verwaltungsaufwand für Steuerzahlungen möglichst gering zu halten, hat Lettland die Bestimmung angenommen, dass alle Steuerzahlungen über ein einheitliches Steuerkonto abgewickelt werden müssen. Ab dem 1. Januar 2021 wird auch die Frist für alle Steuerzahlungen vereinheitlicht und auf den 23. des Monats festgelegt.

Alle Steuerzahlungen auf das einheitliche Konto werden von den Behörden selbst verteilt, um die berechneten Steuern abzudecken, wobei das FIFO-Prinzip (zuerst anstehende Aufgaben werden zuerst abgearbeitet) angewendet wird. Darüber hinaus wird in der Steuerverwaltung das Abgrenzungsprinzip eingeführt.

Zusammen mit der Einführung des einheitlichen Kontos wurde für bestimmte Steuerberichte die Frist für die Einreichung geändert. Ab dem 1. Januar wird die Frist für Lohn- und Gehaltsabrechnungsberichte für alle Steuerzahler vereinheitlicht und auf den 17. des Folgemonats festgelegt (zuvor hatte jeder Arbeitgeber sein eigenes, spezielles Berichtsdatum). Für Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerberichte bleibt die bereits geltende Frist (20. des Folgemonats) in Kraft.

Kontakt in Lettland



Elina Putniņa
Partnerin, Tax Consultant
(Lettland)
Leiterin der Steuerabteilung
Rödl & Partner Lettland
elina.putnina@roedl.com
+371 6733 8125



→ Litauen

Aktuelles kompakt



Aktualisierte Liste der Mangelberufe

Das litauische Arbeitsamt hat die Liste der Mangelberufe in Litauen aktualisiert. Die Beschäftigung von Personen aus Drittstaaten in einem Mangelberuf wird erheblich vereinfacht, insbesondere die für die Einreise nach Litauen erforderlichen Unterlagen. Derzeit enthält die Liste 100 Berufe in den Bereichen Bauwesen, Dienstleistungen sowie Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Auch die Fernfahrer, die bei weitem größte Gruppe, sind weiterhin in der Liste enthalten.

Zusätzlich Hinweise zur Umsetzung des Körperschaftsteuer- und Einkommensteuergesetzes

Im Oktober 2020 unterzeichnete der Finanzminister der Republik Litauen die Verordnung Nr. 1K-338, die eine zusätzliche Anleitung zu den Regeln für die Umsetzung von Artikel 40 (2) des Körperschaftsteuergesetzes und Artikel 15 (2) des Einkommensteuergesetzes der Republik Litauen enthält.

Die wichtigsten Änderungen in der Methodik der Verrechnungspreisdokumentation sind demnach: a) 5 Prozent Aufschlag sind für Dienstleistungen mit geringerem Mehrwert erlaubt; b)

werden Transaktionen nur mit anderen litauischen Steuerzahlern durchgeführt, ist nun keine Verrechnungspreisdokumentation mehr notwendig; c) Hinzufügung des Konzepts der "schwer zu bewertenden immateriellen Vermögenswerte"; d) Klärstellung der Anwendung der Gewinnaufteilungsmethode.

Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mehrwertsteuer-Regelungen zum Onlinehandel

Am 5. November 2020 wurde das Gesetz zur Umsetzung des E-Commerce Pakets der EU veröffentlicht. Es besteht aus den folgenden vier Hauptelementen: a) die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Lieferungen erfolgt in fast allen Fällen in dem Mitgliedstaat, in dem der nichtsteuerpflichtige Kunde ansässig ist (derzeit gilt dies nur bei der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte); b) die Abschaffung der derzeitigen Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Waren in Kleinsendungen mit einem Wert von bis zu 22 Euro. In der Zwischenzeit werden Vereinfachungsmaßnahmen zur Erfüllung der Mehrwertsteuerzahlungspflicht bei der Einfuhr von Waren mit einem Wert von bis zu 150 Euro (Schwellenwert für die Steuerbefreiung) eingeführt; c) Einführung einer Rechtsvorschrift,

wonach Unternehmen, die elektronische Schnittstellen wie Marktplätze oder Plattformen betreiben, in bestimmten Situationen für Mehrwertsteuerzwecke als Lieferant der Waren behandelt werden, wenn der ursprüngliche Lieferant seine elektronischen Schnittstellen nutzt, um die Waren an nicht steuerpflichtige Kunden innerhalb der EU zu liefern.



Folglich müssen sie auf diese Verkäufe Mehrwertsteuer zahlen; und d) Ausweitung des One-Stop-Shop-Systems zur Erleichterung der neuen MwSt-Zahlungspflichten.

Das System der einzigen Anlaufstelle ermöglicht es Unternehmen, sich nur im Mitglied-

staat ihrer Niederlassung für MwSt-Zwecke registrieren zu lassen und die fällige MwSt über ein Webportal in anderen Mitgliedstaaten zu entrichten, in denen sie keine Niederlassung haben.

Die Änderungen dienen der Durchsetzung des Bestimmungsortprinzips für Mehrwertsteuerzwecke. Das Gesetz einschließlich der verabschiedeten neuen Mehrwertsteueränderungen ist (in litauischer Sprache) [hier](#) verfügbar.

Die Änderungen gelten ab dem 1. Juli 2021.

Änderungen bei der Aufbewahrung von Rechnungen

Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes ziehen auch Änderungen hinsichtlich der Aufbewahrung von Rechnungen nach sich. Bis 2021 mussten die in Papierform erhaltenen Rechnungen in Papierstapeln aufbewahrt werden. Ab 2021 wird diese Vorschrift abgeschafft, und die Rechnungen können auf elektronischem Wege aufbewahrt werden, sodass die Steuerbehörden auf Anfrage Zugang zu diesen Rechnungen haben. Wenn Unternehmen sich also dafür entscheiden würden, Rechnungen nur in elektronischer Form aufzubewahren, sollten sie sicherstellen, dass für den Fall, dass die Daten beschädigt werden, genügend Sicherungskopien vorhanden sind.

→ Litauen

Überblick über die jüngsten steuerlichen Entwicklungen in Litauen

Positive Wirtschaftsprognosen und wachsendes BIP zu Jahresbeginn 2020 wurden durch die Corona-Pandemie zunichte gemacht. Die hereinbrechende Krise bedeutete eine enorme Herausforderung auch für die Steuerbehörden, die als Subventionsgeber fungierten und Steuervergünstigungen für über 100.000 Unternehmen in ganz Litauen gewährten. Tausende Unternehmen wurden in die Liste der von der Pandemie negativ betroffenen Unternehmen aufgenommen und durften Steuerzahlungen, einschließlich der Mehrwertsteuer, bis zum Ende der Extremsituation aufschieben. Mehr als 6.000 Unternehmen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Obwohl es sich um eine vorübergehende Maßnahme handeln sollte, wurde der gesetzliche Notstand verlängert und die Steuerbehörden haben damit begonnen, mit den Steuerzahlern Kontakt aufzunehmen und die Unternehmen zu ermutigen, den Steueraufschub nicht zu nutzen und

die ausstehenden Steuerbeträge ohne weitere Verzögerungen zu zahlen.

2021 wird für Steuerzahler mehr Aufmerksamkeit seitens der Steuerbehörden bedeuten, die wahrscheinlich anfangen werden, neue Möglichkeiten wie etwa SAF-T-Prüfungen zu nutzen.

Unabhängig von der Corona-Krise sind seit 2020 alle litauischen Unternehmen verpflichtet, den Steuerbehörden auf Anfrage einen SAF-T-Bericht vorzulegen. Ein SAF-T-Bericht ist eine Standarddatei, die Buchhaltungsdaten enthält, die aus dem Buchhaltungsinformationssystem des Unternehmens exportiert werden. Trotz der Verpflichtung, die Möglichkeit zu haben, die erforderlichen SAF-T-Berichte zu erstellen, ist es für viele Unternehmen aufgrund der Komplexität der Daten und der von den Steuerbehörden geforderten Datenstruktur immer noch eine große Herausforderung, dies zu tun.

Steuerliche Entwicklungen in Litauen

– Körperschaftsteuer:

In den letzten Jahren hat das litauische Ministerium für Wirtschaft und Innovation zahlreiche steuerliche Anreize geschaffen, um ausländisches Kapital in Form von Greenfield- und Brownfield-Investitionen anzuziehen, indem die Investoren von der Körperschaftsteuer für ein Jahrzehnt befreit werden, zusätzlich zu weiteren staatlichen Subventionen. Das Funktionieren solcher Anreize zeigt sich, dass weltweit führende Unternehmen in Litauen aktiv wurden.



Vor diesem Hintergrund kündigte Litauen einen neuen zusätzlichen Steueranreiz an: 20 Jahre Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen für Großinvestitionen von über 10 Millionen Euro ab 2021.

Eine Reihe von Unternehmen, die Investitionen in dieser Höhe vor 2021 getätigt haben, kommen nur in den Genuss von 10 Jahren Steuerbefreiung. Es bleibt abzuwarten, ob die 20-Jahre-Vergünstigungen auch auf bereits bestehende Unternehmen ausgedehnt werden, um die Wettbewerbsvorteile für neue Unternehmen zu verringern. Andere Körperschaftsteueranreize sind für Entwicklung und Innovation gedacht, z.B. F&E-Anreize, Impulse für Investitionsprojekte, die einen doppelten oder dreifachen Abzug der damit verbundenen Kosten vom steuerpflichtigen Gewinn ermöglichen. Diese Anreize sind immer noch in Kraft und sollten in nächster Zeit nicht abgeschaltet werden.

– Mehrwertsteuer:

Wie für die anderen EU-Länder wird das Jahr 2021 auch für Litauen zahlreiche Veränderungen in Bezug auf Fernverkäufe und Besteuerung ausländischer Marktplätze bringen. So wird in Litauen im Juli 2021 die neue Umsatzsteuer Mini-One-Stop-Shop (MOSS) eingeführt.

Darüber hinaus können Steuerzahler ab 2021 schneller eine Mehrwertsteuerrück-erstattung beantragen, ohne 6 Monate warten und ihre Gelder einfrieren zu müssen. Nichtsdestotrotz kann die Prüfung des Mehrwertsteuer-Rückerstattungsantrags weiterhin viel Zeit in Anspruch nehmen, da die Frist der Steuerbehörden leicht verlängert werden kann.

Im Vorjahr scheiterten mehrere von litauischen Parlamentariern initiierte Anträge für die Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für Arzneimittel, Catering-Dienstleistungen und Zeitschriften. Bereits in den Jahren zuvor waren zahlreiche Versuche gescheitert. 2021 könnte diesbezüglich eine Änderung eintreten, hatte doch Litauens neue Premierministerin Ingrida Šimonytė den Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes für einen 9-Prozent-Steuersatz für die Gastronomie – mit Ausnahme für alkoholische Getränke – mitunterzeichnet und ist die Gastronomie doch eine am stärksten unter der Corona-Krise leidende Branche.

– Kontrollierte Transaktionen unter genauerer Beobachtung:

Wenn die kontrollierte Transaktion oder die Summe der kontrollierten Transaktionen während eines Geschäftsjahres 90.000 Euro pro verbundener Partei übersteigt, ist eine Verrechnungspreisdokumentation notwendig. In der Zentralstelle der litauischen Steuerbehörden ist eine separate Abteilung ausschließlich auf Verrechnungspreise spezialisiert.

Gegenwärtig sind die bemerkenswertesten Risikotransaktionen diejenigen, die verschiedene Arten von Dienstleistungen, Managementgebühren oder Finanzinstrumente betreffen. Die Steuerbehörden prüfen in der Regel zinslose oder zinsgünstige Darlehenstransaktionen. Die Steuerbehörde verwendet hierbei eine Reihe von Methoden, wobei der Schwerpunkt nicht nur auf den Preisaufschlägen liegt, sondern auf dem Nachweis der tatsächlichen Leistung (Substanz) einer Dienstleistung. Es ist auch wichtig zu beachten, dass die Steuerbehörden der vom Unternehmen durchgeführten Benchmarking-Analyse – der gewählten Suchstrategie, den ausgewählten und abgelehnten Unternehmen – große Aufmerksamkeit widmen.

– Verpackungsteuer für Fernverkäufer:

Eine Geschäftstätigkeit in Litauen oder sogar der Online-Verkauf von Waren und deren Versand nach Litauen kann zu einer Verpackungssteuerpflicht für ausländische Unternehmen in Litauen führen. Gemäß den Richtlinien des

Umweltministeriums der Republik Litauen, die auf dem Gesetz über Umweltverschmutzungsteuer basieren, gelten Fernverkäufer (Unternehmen, die Waren online an litauische Kunden verkaufen) für die Zwecke der Verpackungsberichterstattung als Importeure von Waren und können der Verpackungssteuerpflicht unterliegen, wenn die Menge der Verpackung 0,5 Tonnen übersteigt.

Selbst wenn die Menge der an den Binnenmarkt gelieferten Verpackungen 0,5 Tonnen nicht überschreitet, müssen ausländische Fernverkäufer, die in Litauen für die Mehrwertsteuer registriert sind, vierteljährlich eine Liste der steuerpflichtigen Verpackungen, die über das Einheitliche Informationssystem zur Führung von Produkt-, Verpackungs- und Abfallregistern (GPAIS) nach Litauen gebracht werden, online melden. Daher ist eine genaue Aufzeichnung der nach Litauen gebrachten Verpackungen sehr wichtig.

Die meisten Unternehmen, die über dem Schwellenwert von 0,5 Tonnen liegen, entscheiden sich in der Regel für den Abschluss einer Vereinbarung mit einem Abfallentsorgungsunternehmen, da der Verwaltungsaufwand wesentlich geringer und die Kosten im Vergleich zu den Steuersätzen angemessen sind.



Kontakt in Litauen



Nora Vitkūnienė
Leiterin der Steuerabteilung
Assoziierte Partnerin
Rödl & Partner Litauen
nora.vitkuniene@roedl.com
+370 686 18019



→ Schweden

Aktuelles kompakt



Beschränkung der Teilnehmerzahl - Update

Eine maximale Teilnehmerzahl von acht Personen sollte für alle Veranstaltungen nicht überschritten werden. Deshalb schlägt die Regierung nun ein Verbot für das Abhalten von öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen mit mehr als acht Teilnehmern vor, und dass die bisherige Ausnahme

für Gastronomie aufgehoben wird. Die Regierung hat bereits den Verkauf von Alkohol an allen Tagen zwischen 22.00 und 11.00 Uhr verboten.

Regeln für Kurzarbeit werden verlängert

Die Regeln für Kurzarbeit wurden verlängert und sind nunmehr bis zum 30. Juni 2021 in Kraft.

→ Schweden

Steuer und Finanzen – Rückblick 2020 und Ausblick 2021

Das Jahr 2020 geht zu Ende und es ist an der Zeit, einen Blick darauf zu werfen, was in Bezug auf die Erstellung von Jahresabschlüssen für das Jahr 2020 zu beachten ist und welche Entwicklungen und Veränderungen das neue Jahr bringen wird.

Staatliche Corona-Hilfe im Finanzbericht 2020

Der Finanzbericht für das Jahr 2020 sollte substanzielle Informationen über die erhaltene staatliche Unterstützung im Zusammenhang mit

der Corona-Pandemie enthalten. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen auf die von der staatlichen Unterstützung betroffenen Posten in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung klar beschrieben werden.



Steuer: Fiskalische Maßnahmen aufgrund des Coronavirus

- Temporäre Steuerermäßigung auf Arbeitseinkommen:
Als Ausgleich für die gestiegenen Arbeitskosten aufgrund der Corona-Krise und als wirtschaftlichen Anreiz will die Regierung für 2021 und 2022 eine Steuersenkung für Arbeitseinkommen vornehmen. Form und Datum des Inkrafttretens der Steuerermäßigung werden noch festgelegt.
Die geplante Steuersenkung betrifft Geringverdiener mit einem Monatseinkommen von maximal 50.000 Schwedische Kronen brutto.
- Temporäre Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge:
Für den Zeitraum von 1. April 2021 bis 31. März 2023 will die Regierung die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Personen zwischen 19 und 23 Jahren herabsetzen. Mit dieser Maßnahme sollen Unternehmen angeregt werden, Mitarbeiter weiter zu beschäftigen und neue einzustellen. Die Senkung von 31,42 Prozent auf 19,73 Prozent gilt für den Teil der Vergütung, der sich auf insgesamt 25.000 Schwedische Kronen pro Kalendermonat beläuft.
- Vorübergehende Erweiterung bezüglich der Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge für den ersten Arbeitnehmer:
Am 1. Januar 2017 wurde eine vorübergehende Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung eingeführt, die auch als Wachstumsbeihilfe für Einzelunternehmer bekannt ist, die

ihren ersten Mitarbeiter einstellen. Die Regierung schlägt nun vor, den Wachstumszuschuss vorübergehend auf Unternehmen ohne Mitarbeiter auszudehnen, die ein oder zwei zusätzliche Personen beschäftigen, sowie auf Unternehmen mit einem Mitarbeiter, die eine zusätzliche Person beschäftigen.

Die vorgeschlagene Kürzung gilt für alle Beschäftigungen ab dem 1 Juli 2021 bis zum 31 Dezember 2022 und wird am 2. Juli 2021 in Kraft treten.

Neue Regelungen sind auf dem Weg

- Konzept des wirtschaftlichen Arbeitgebers:
Das Parlament hat der Einführung eines Konzepts des wirtschaftlichen Arbeitgebers in Schweden zugestimmt. Die neuen Regelungen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten, ändern die Besteuerung ausländischer Arbeitnehmer sowohl schwedischer als auch ausländischer Unternehmen mit Niederlassung in Schweden. Damit wurden wettbewerbsneutrale Regelungen geschaffen.

Laut neuer Gesetzgebung ist nun der entscheidende Faktor für die Steuerpflicht eines Arbeitnehmers, dass die geleistete Arbeit einem schwedischen Unternehmen oder einem Unternehmen mit schwedischer Niederlassung zugutekommt und nicht wie zuvor, welches Unternehmen das Gehalt des Arbeitnehmers zahlt. Arbeitnehmer, die an maximal 15 aufeinanderfolgenden Tagen bzw. nicht mehr als insgesamt 45 Tagen pro Kalenderjahr in Schweden arbeiten sind von der neuen Regelung ausgenommen und nicht einkommensteuerpflichtig.

- Ermäßigte Körperschaftssteuer:
Die Körperschaftssteuer in Schweden ist seit 2019 schrittweise gesenkt worden und liegt derzeit bei 21,4 Prozent. Ab 2021 wird der Steuersatz auf 20,6 Prozent gesenkt.

Kontakt in Schweden



Mathias Racz
Authorized Public Accountant
Vertriebsleiter
Rödl & Partner Schweden
mathias.racz@roedl.com
+46 8 579 309 01

→ Lernen Sie uns kennen!

Umfassende Rechtsberatung - durch Advokatfirman Engström

Seit 2007 bietet Rödl & Partner seinen Mandanten in Schweden über Rödl & Partner Nordic AB Rechtsberatung an. Um den Mandanten von Rödl & Partner das gesamte Spektrum der Rechtsberatung durch Rechtsanwälte (auf Schwedisch - „Advokat“) anbieten zu können, werden alle Rechtsdienstleistungen in Schweden seit dem 1. November 2020 durch die Kanzlei Advokatfirman Engström & Co AB erbracht. Die schwedischen juristischen Mitarbeiter von Rödl & Partner wurden in die Kanzlei integriert und bilden nun das neue Advokatfirman Engström Rechtsberatungsbüro in Stockholm. Steuer-, Wirtschaftsprüfungs- und BPO-Dienstleistungen werden weiterhin von Rödl & Partner Nordic AB erbracht.

Die Rechtsanwaltskanzlei Advokatfirman Engström & Co AB bietet umfassende Rechtsberatung in allen wichtige geschäftliche Aktivitäten in Schweden betreffenden Rechtsbereichen. Die Kanzlei mit internationalem Profil unterstützt

zahlreiche ausländische, hauptsächlich deutsche, Mandanten bei ihren Aktivitäten und Tochtergesellschaften in Schweden. Von den vier Anwälten der Kanzlei sind drei gebürtige Deutsche und Mitglieder sowohl der deutschen als auch der schwedischen Anwaltskammer und tragen die Titel - „Rechtsanwalt“ und „Advokat“.

Gemäß den vom Schwedischen Anwaltsverband aufgestellten Regeln der Berufsaufsicht bleibt die Kanzlei formell unabhängig, wird jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der Mandanten in allen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse eng mit Rödl & Partner Nordics zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

Das Büro der Kanzlei Advokatfirman Engström in Malmö befindet sich im World Trade Center, Tür an Tür mit Rödl & Partner Nordic. - Auch die Büros in Stockholm sind durch eine Tür verbunden; Empfang und Besprechungsräume teilen sich Advokatfirman Engström und Rödl & Partner Nordics.

Lernen Sie unsere Mitarbeiter kennen:



Rechtsanwältin (Advokat) Dr jur
Bettina Schütz-Gårdén



Bitr jur
Klas Erviken



Rechtsanwalt (Advokat)
Jens-Peter Katzoreck



Bitr jur
Olof Fränlund



Rechtsanwältin (Advokat)
Katja Ober



Rechtsanwalt (Advokat)
Sven Fjellander



Bitr jur
Josefin Lind



Bitr jur
Robin Kvist

→ Veranstaltungen

Company Cybersecurity 2020- Konferenz

1. IZPLATĪTĀKIE RISKI KORPORATĪVAJĀ VIDĒ



Webinar "Company Cybersecurity 2020", 5. November 2020.

Elīna Putniņa, diplomierte Steuerberaterin, Leiterin der Steuerabteilung und Partnerin von Rödl & Partner Lettland sowie ihr Kollege Staņislavs Svīderskis, Rechtsanwalt und diplomierter Datenschutzspezialist, nahmen als Referenten an der Online-Konferenz „Company Cybersecurity 2020“ am 5. November 2020 teil.

Die beiden Rödl & Partner Mitarbeiter sprachen über Unternehmensrisiken und Compliance-Herausforderungen und erörterten u.a. Unternehmensbetrug, Interessenkonflikte, Offenlegung vertraulicher Informationen und Compliance bei der Datenverarbeitung. Eindrücklich legten sie dar, dass auch Cybersicherheit einer von vielen Geschäftsaspekten ist, die sowohl intern als auch extern behandelt werden müssen. Zudem gaben sie praktische Tipps, z. B. zur Sicherstellung, dass vertrauliche Informationen nicht in falsche Hände geraten.

Digitales Branchentreffen Erneuerbare Energien

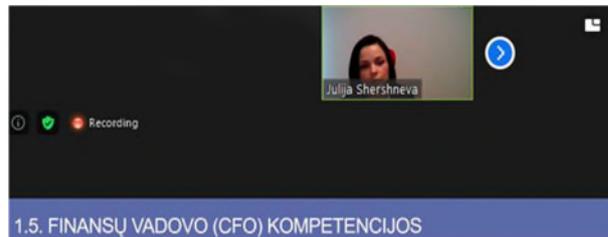


Präsentation von Tobias Kohler, 12. November 2020.

Vom 10. bis 13. November 2020 begrüßten Experten von Rödl & Partner eine internationale Wirtschaftsgesellschaft zum jährlichen Branchentreffen Erneuerbare Energien – situationsbedingt in diesem Jahr als digitale Veranstaltung. In den zehn Jahren ihres Bestehens hat sich dieses Branchentreffen zu einer der führenden Konferenzen im deutschsprachigen Raum entwickelt. Auch die zehnte Auflage bot den Branchenakteuren eine umfassende Plattform zum Austausch von Technologie- und Markterfahrungen sowie die Entwicklungen der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern zu diskutieren.

Tobias Kohler, Leiter der Rödl & Partner-Büros in Belarus und Litauen, vertrat die baltische Region auf der Veranstaltung mit dem Vortrag "Vorsprung für Erneuerbare-Energien-Projekte im Baltikum - der Erfolg deutscher Unternehmen und wichtige Hinweise für kommende Ausschreibungen".

CFO-Konferenz 2020



Finansū vadovas		
Darbo aprakstums	Keliami reikalavimai	Kaip atrodo šiuolaikinis finansų vadovas?
<ul style="list-style-type: none"> - Finansinis planavimas - Pelningumo analizė - Strateginis planavimas - Kokybės valdymas - Prognozavimas - Biudžetų sudarymas 	<ul style="list-style-type: none"> - Aukštasis universitetinis išsilavinimas (pageidautina magistro laipsnis, administravimo srityje); - 10+ metų darbo patirtis apskaitos/finansų srityje - Patirtis vadovavimo srityje - Vietinių ir tarptautinių apskaitos standartų išmanymas; - Apskaitos programinės įrangos žinios 	

Präsentation von Julija Shershneva, 19. November 2020.

Ende November fand in Vilnius, Litauen, eine Konferenz für CFOs statt. Im Fokus stand ein Themenkomplex rund um die Rolle der künstlichen Intelligenz in der CFO-Tagesroutine. Weitere Themen drehten sich um die Automatisierung von Geschäftsprozessen, um wichtige Veränderungen im

Ökosystem der Unternehmensfinanzierung und um die Auswirkungen der Corona-Krise auf die lokale und globale Wirtschaft.

Julija Shershneva, stellvertretende Leiterin der Buchhaltungsabteilung von Rödl & Partner Litauen, verriet Tipps und Tricks, wie ein menschliches Wesen im Zeitalter der Robotisierung, Digitalisierung und Automatisierung ein attraktiver Finanzprofi bleiben kann

Die CFO-Konferenz zieht jedes Jahr Finanzchefs aus verschiedenen Branchen an, indem sie Diskussionen über die wichtigsten Trends des kommenden Jahres anstößt.

Virtuelle Pizza und Film

Im November organisierten die Mitarbeiter des Rödl & Partner Büros Vilnius eine Online-Veranstaltung zur Teambuilding. Die Teilnehmer hatten

Gelegenheit sich ohne Arbeit miteinander zu unterhalten, leckere Pizza zu essen und den Film von Ken Loach „Sorry We Missed You“ zu sehen. Einhellige Meinung der Mitarbeiter: eine gelungene Aktion zur Vertiefung des Gemeinschaftsgefühls und zur Inspiration einer noch engeren Zusammenarbeit.



Virtuelle Pizza und Film, 28. Oktober 2020

→ Neue Kollegen

Rödl & Partner Dänemark



Anne Becker-Christensen, seit 1. Dezember 2020 als Attorney at Law (Dänemark) und Partnerin bei Rödl & Partner Dänemark im Bereich Steuerrecht tätig, verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung als Steueranwältin in dänischen Anwaltskanzleien sowie als Referentin beim dänischen Steuerverwaltungsgericht. Ihr Arbeitsbereich umfasst zudem Unternehmensbesteuerung.

Anne Becker-Christensen ist als empfohlene Steuerberaterin in Chambers, Legal 500 und Who's Who Legal aufgeführt.



Magnus Clausen Pedersen gehört als Junior Assistent seit dem 1. September 2020 zu Rödl & Partner Dänemark. Er arbeitet mit einer großen Anzahl verschiedener Aufträge von der Buchhaltung und Umsatzsteuer bis zur Unterstützung der Wirtschaftsprüfer von Rödl & Partner Danmark. Darüber hinaus strebt Magnus eine zukünftige Karriere im Bereich Wirtschaftsprüfung und Beratung an.

→ Rödl & Partner in der nordisch-baltischen Region



Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater sowie Wirtschaftsprüfer sind wir an 109 eigenen Standorten in insgesamt 49 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.120 unternehmerisch denkenden Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner ist seit knapp 30 Jahren in der nordisch-baltischen Region präsent. Als führende Beratungsgesellschaft deutscher Herkunft begleitet Rödl & Partner über seine Büros in Kopenhagen, Tallinn, Helsinki, Tampere, Kouvola, Riga, Vilnius, Stockholm und Malmö einige der wichtigsten Investitions- und Transaktionsprojekte ausländischer Unternehmen in der Region.

Mehr als 135 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der nordisch-baltischen Region leisten Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung aus einer Hand und bieten damit lokales Know-how und globale Erfahrung in internationalen Angelegenheiten.

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Litauen
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius
Litauen
T +370 5212 3590
vilnius@roedl.com
www.roedl.lt

Verantwortlich für den Inhalt:
Claus Witt, claus.witt@roedl.com
Katrina Villak, katrina.villak@roedl.com
Timo Huhtala, timo.huhtala@roedl.com
Elina Putniņa, elina.putnina@roedl.com
Nora Vitkūnienė, nora.vitkuniene@roedl.com
Mathias Racz, mathias.racz@roedl.com

Layout/Satz:
Lina Pradkelienė, lina.pradkeliene@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.